

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS)  
vom 13. Februar 2024**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und § 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land folgende Satzung:

### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren) für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (öffentliche Kanalisation und/oder zentrale Kläranlage und/oder Fäkalschlammabeseitigung),
3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, erhoben.
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden, erhoben.

### **§ 3 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Nummer 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nummer 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nummer 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,

2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
  3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.
    - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, beträgt 1.141 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.483 m<sup>2</sup>.
    - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 2.533 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.293 m<sup>2</sup>.
    - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für gewerbliche Grundstücke beträgt 7.607 m<sup>2</sup>. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 9.889 m<sup>2</sup>.
- Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

#### **§ 4 Beitragspflichtiger**

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
  - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks
  - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken
    1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung

entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

|                        |      |               |      |
|------------------------|------|---------------|------|
| Dobitschen             | 55 m | Lucka         | 30 m |
| Fockendorf             | 25 m | Mehna         | 45 m |
| Gerstenberg            | 35 m | Monstab       | 35 m |
| Göhren                 | 35 m | Nobitz        | 35 m |
| Gößnitz                | 40 m | Ponitz        | 45 m |
| Haselbach              | 30 m | Rositz        | 35 m |
| Heyersdorf             | 60 m | Schmölln      | 60 m |
| Kriebitzsch            | 40 m | Starkenberg   | 40 m |
| Langenleuba-Niederhain | 50 m | Treben        | 40 m |
| Lödla                  | 30 m | Windischleuba | 40 m |

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

siehe (2) bb) 1.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen,

- Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Vollgeschosse sind auch Geschosse mit einer geringeren lichten Höhe, soweit darin Aufenthaltsräume i.S.d. § 2 Abs. 5 ThürBO errichtet sind oder errichtet werden können.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum
2. Verbindungssammler
3. Kläranlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

## **§ 7 Beitragssätze**

- 1 a. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter beträgt im Falle des § 6 Nr. 1 (Kanalnetz sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum) = 0,50 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

- 1 b. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter beträgt im Falle des § 6 Nr. 2 (Verbindungssammler) = 0,08 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.
2. Der Abwasserbeitrag für Volleinleiter beträgt im Falle des § 6 Nr. 3 (Kläranlagen) = 0,24 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.
3. Der abgestufte Abwasserbeitrag für Teileinleiter beträgt im Falle des § 6 Nr. 1 (Kanalnetz sowie Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum) = 0,43 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.
4. Der abgestufte Abwasserbeitrag für Teileinleiter, Direkteinleiter und abflusslose Gruben beträgt im Falle des § 6 Nr. 3 (Kläranlagen) = 0,19 €/m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche.

## **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

## **§ 9 Stundung**

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

### **§ 10 Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

### **§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

### **§ 12 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren. Der ZAL erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbaren Grundstücken Grund- und Einleitungsgebühren (Vollinleiter) bzw. von an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücken, die gem. § 9 Abs. 2 EWS über eine Grundstückskläranlage verfügen müssen, Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren (Teileinleiter).

### **§ 13 Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage anschließbar bzw. angeschlossen sind nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit des Nenndurchflusses ( $Q_n$ ) /  
Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler

- für Volleinleiter:

|                    |   |
|--------------------|---|
| 120,00 Euro/Jahr   | bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$     |
| 300,00 Euro/Jahr   | bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$    |
| 480,00 Euro/Jahr   | bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$   |
| 750,00 Euro/Jahr   | bei $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$   |
| 1.890,00 Euro/Jahr | bei $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$   |
| 3.000,00 Euro/Jahr | bei $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$  |
| 7.500,00 Euro/Jahr | bei $Q_n \leq 150,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 250 \text{ m}^3/\text{h}$ |

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine  
Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt,  
so beträgt die ermäßigte Grundgebühr

- für Teileinleiter

|                    |   |
|--------------------|---|
| 73,50 Euro/Jahr    | bei $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$     |
| 183,75 Euro/Jahr   | bei $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$    |
| 294,00 Euro/Jahr   | bei $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$   |
| 459,38 Euro/Jahr   | bei $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$   |
| 1.157,63 Euro/Jahr | bei $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$   |
| 1.837,50 Euro/Jahr | bei $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$  |
| 4.593,75 Euro/Jahr | bei $Q_n \leq 150,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 250 \text{ m}^3/\text{h}$ |

## § 14 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der  
Menge der Abwässer die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen  
Grundstücken zugeführt werden und der Fläche von welcher Niederschlagswasser  
eingeleitet wird berechnet.

(2) Die Gebühr beträgt für Volleinleiter 3,52 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen  
Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück  
gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen), abzüglich der nachweislich  
auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht  
in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt  
dem Gebührenpflichtigen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn eine eichrechtliche zugelassene Zählleinrichtung  
durch den Zweckverband zusätzlich installiert ist, die die Wassermengen ermittelt, die  
nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen insbesondere zur  
Bewässerung von Gartenflächen. Die Kosten für die Anschaffung, Installation und den  
Betrieb sowie sonstigen Mehraufwand für die zusätzliche Zählerstandserfassung und  
die Verrechnung trägt der Benutzer.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen kann der ZAL die Installation von Wasserzählern verlangen. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für das Wasser, das für den Bau von Eigenheimen und betrieblichen Anlagen gebraucht wird, muss bis zur Fertigstellung auf Antrag und mit Nachweis keine Abwassergebühr entrichtet werden.

Bei Betrieben, bei denen Trinkwasser direkt in das Produkt eingeht bzw. beim technologischen Verfahren verbraucht wird, ist ein Abzug der verbrauchten Trinkwassermenge auf Antrag möglich. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 30. November des jeweiligen Jahres beim Zweckverband zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (lt. Umrechnungsschlüssel) eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen.

Vorhandenes Kleinvieh wird nach dem Umrechnungsschlüssel auf Großvieheinheiten umgerechnet. Der Umrechnungsschlüssel bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Maßgebend für die Ermittlung dieser zurückgehaltenen Wassermengen ist die Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelndem Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden Viehzählung. Der Antrag bzw. Nachweis ist bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu stellen.

Die Wasserverbräuche sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist,
2. die dem Kunden zur Selbablesung zugestellten Ablesekarten nicht beim ZAL vorliegen,
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
4. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist.

(4) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer mechanischen oder teilbiologischen Grundstückskläranlage verlangt und durchgeführt wird, 1,50 €/m<sup>3</sup>.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(5) Die Schmutzwassergebühr beträgt für Grundstücke, bei denen vor Einleitung der Abwässer in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eine Vorbehandlung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage, die den Anforderungen nach Anhang 1, Teil C, Abs. 1 für die Größenklassen 1 der Abwässerverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 in der jeweils geltenden Fassung entspricht, verlangt und gemäß der dafür geltenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung) betrieben wird, 0,97 €/m<sup>3</sup>.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.



(6) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,83 € je m<sup>2</sup> und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche.

(7) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigten Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen – (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(8) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

(9) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten *alle* Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 6 enthalten sind.

(10) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(11) Die Flächen nach den Absätzen 7 bis 9 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- a) Flächen im Sinne des Abs. 7 mit 100 v.H.
- b) Flächen im Sinne des Abs. 8 mit 100 v.H.
- c) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 70 v.H.  
Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Platten
- d) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 60 v.H.  
Flächen mit Pflaster (Fugenanteil > 15%), z.B. 10 cm x 10 cm und kleiner, Kunststoff- bzw. Kunststoffrasen-Sportflächen mit Dränung
- e) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 50 v.H.  
wassergebundene Flächen (z.B. Kies oder Mineralgemisch im feuchten Zustand eingebaut und verdichtet), Kiesdächer, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen unter 10 cm Aufbaudicke
- f) Flächen im Sinne des Abs. 9 mit 30 v.H.  
Rasengittersteine, Ökopflaster, begrünte Dachflächen für Extensivbegrünungen ab 10 cm Aufbaudicke und für Intensivbegrünungen, Kinderspielplätze mit Teilbefestigungen, Rasen-Sportflächen mit Dränung

Die nach den Absätzen 5 bis 10 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch den Zweckverband mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen.

(12) Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächliche bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so legt der Zweckverband die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde. Entsprechendes gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird. Änderungsanträge nach Satz 1 und 2 sind bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden noch ab dem Kalenderjahr, in dem sie eingehen, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragssteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, maßgebend. Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(13) Weist der Zweckverband nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang vom Zweckverband zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs. 11 Satz 6,7 und 8 gelten entsprechend.

## **§ 15 Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen der nicht an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlagen anschließbaren Grundstücke und der an die leitungsgebundenen Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für Abwasser bzw. Fäkalschlamm 57,15 €/m<sup>3</sup>.

## **§ 16 Gebührenzuschläge**

(1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, werden Zuschläge erhoben. Sie bestimmen sich nach dem Maß der Konzentration (Grenzmenge) bestimmter Inhaltsstoffe gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Die Zuschläge (Starkverschmutzungsgebühr) betragen bereits bei Überschreitung eines Abwasserinhaltsstoffes

- a) der Grenzmenge I 40 %,
  - b) der Grenzmenge II 90 %,
  - c) der Grenzmenge III die tatsächlichen Kosten
- der Einleitungsgebühr gemäß § 14 Abs. 1.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, dass die Kosten den in Absatz 1 genannten Grenzwert übersteigen. In diesem Fall wird ein Zuschlag zur Kubikmetergebühr des § 15 Abs. 2 Starkverschmutzungsgebühr in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Vorhundertsatzes erhoben.

## **§ 17 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare und angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 18 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07, 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt drei Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## § 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen

1. Sachstände auf Anforderung des ZAL schriftlich mitzuteilen sowie
2. Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen des ZAL auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

## § 21 Datenerhebung zur Abgabefestsetzung

(1) Der Zweckverband kann erforderlichenfalls zur Bemessung der Abgaben relevante Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine oder zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die Grundstücksflächen im Wege der Schätzung oder unter Hinzuziehung von Katasterangaben ermittelt.

(2) Darüber hinaus kann der Zweckverband durch eine Überfliegung des Versorgungsgebiets Luftbilder von den Grundstücken erstellen. Die Datenerhebung erfolgt per Luftbild in einer maximalen geometrischen Bodenauflösung von etwa 20x20 cm pro Bildpixel. Daraus wird je Grundstück ein zeichnerischer Lageplan entwickelt, aus welchem sich die Bemessungsgrundlagen für Beiträge und Gebühren ergeben, darunter die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf Anforderung zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Bemessungsgrundlagen durch den Zweckverband zutreffend ermittelt worden sind.

(3) Die Datenverarbeitung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Zweckverbands (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung von Niederschlagswassergebühr und Beitrag und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Abgaben. Insoweit hat der Beitrags- bzw. Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

## § 22 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt **rückwirkend zum 01. Januar 2024** in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Nobitz, OT Wilchwitz, den 13. Februar 2024

Greunke  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz



## Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe und Einstufung gemäß § 16 Abs. 1 BGS-EWS (Probenahmeverfahren: Qualifizierte Stichprobe oder 2 – Stunden Mischprobe)

| Abwasserinhaltsstoffe  | ME   | Grenzmenge der Abwasserinhaltsstoffe<br>(Konzentration) |         |        |
|--|------|---|---------|--------|
|  |      | I   | II      | III    |
| absetzbare Stoffe  | mg/l | 1,5   | 2       | 5      |
| abfiltrierbare Stoffe  | mg/l | 400   | 600     | 800    |
| BSB <sub>5</sub>   | mg/l | 600   | 800     | 1200   |
| CSB  | mg/l | 1000  | 1600    | 2400   |
| pH-Wert  |      | 6 - 9   | 6 - 9,5 | 6 - 10 |
| Chlorid  | mg/l | 500   | 700     | 1000   |
| Sulfate (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )                                 | mg/l | 500   | 600     | 700    |
| Sulfide, Schwefelwasserstoff (S)   | mg/l | 3   | 5       | 7,5    |
| Phosphor (P <sub>ges.</sub> )  | mg/l | 16  | 20      | 25     |
| Stickstoff (N <sub>ges.</sub> ) als Summe von org. und anorg. Stickstoff | mg/l | 100   | 150     | 200    |
| Nitrit   | mg/l | 10  | 20      | 30     |
| Nitrat   | mg/l | 10  | 20      | 30     |
| Arsen  | mg/l | 0,1   | 0,15    | 0,2    |
| Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> + -N)                                | mg/l | 75  | 110     | 150    |
| Kohlenwasserstoffe   | mg/l | 10  | 20      | 30     |
| Silber   | mg/l | 1   | 2       | 3      |
| Eisen  | mg/l | 5   | 10      | 15     |
| Mangan   | mg/l | 3   | 5       | 8      |
| Blei   | mg/l | 0,5   | 1       | 1,2    |
| Cadmium  | mg/l | 0,2   | 0,5     | 0,6    |
| Chrom (ges.)   | mg/l | 0,5   | 1       | 1,2    |
| Chrom – VI   | mg/l | 0,1   | 0,2     | 0,3    |
| Kupfer   | mg/l | 0,3   | 0,5     | 1      |
| Nickel   | mg/l | 0,5   | 1       | 2      |
| Zinn   | mg/l | 2   | 5       | 7      |
| Zink   | mg/l | 2   | 5       | 7      |
| Cobalt   | mg/l | 0,5   | 2       | 5      |
| Quecksilber  | mg/l | 0,05  | 0,1     | 0,2    |
| Selen  | mg/l | 1   | 1,5     | 2      |
| Barium   | mg/l | 2   | 3       | 5      |
| Bor  | mg/l | 0,2   | 0,5     | 0,8    |
| Aluminium  | mg/l | 3   | 7       | 10     |
| Molybdän   | mg/l | 0,2   | 0,5     | 0,6    |
| leicht zerstörbares Cyanid   | mg/l | 0,05  | 0,1     | 0,2    |
| komplex gebundenes Cyanid  | mg/l | 20  | 50      | 60     |
| Tenside  | mg/l | 10  | 20      | 30     |
| BTXE   | mg/l | 0,05  | 0,1     | 0,2    |
| Aromaten (ges.)  | mg/l | 0,05  | 0,1     | 0,2    |
| PAK  | mg/l | 0,02  | 0,05    | 0,1    |
| LHKW   | mg/l | 0,05  | 0,1     | 0,2    |
| Phenolindex  | mg/l | 0,5   | 0,7     | 1      |
| Fluoride   | mg/l | 30  | 50      | 100    |
| AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen)                       | mg/l | 0,5   | 1,0     | 2,0    |
| schwerflüchtige lipophile Stoffe*  | mg/l | 50  | 100     | 200    |
| Wassertemperatur   | ° C  | 35  | 35      | 35     |

\* Bei Einbau eines Fettabscheiders und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN 4040 wird der Grenzwert für schwerlösliche lipophile Stoffe generell auf 250 mg/l für alle Grenzmengen festgelegt.

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 13. Februar 2024

Greunke  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband  
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land  
Nobitz

